

Satzung

“Förderverein Kita Birnbach”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kita Birnbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57612 Birnbach, Kirchstraße 33.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die unmittelbare gemeinnützige Unterstützung und Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Kita Birnbach und zwar durch ideelle und materielle Unterstützung der Anliegen und Zielsetzung der Kita.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Mitarbeiter der Kita.
 - Angebot der Interaktion zum Austausch zwischen der Elternschaft, dem Elternbeirat, den Mitarbeitern der Kita sowie Freunden und Förderern.
 - Unterstützung bei der Beschaffung von Spiel- und Arbeitsmaterialen zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit.
 - Unterstützung bei der Verschönerung der Kindertagesstätte und ihrer Anlagen.
 - Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern auf kulturelle, organisatorische und / oder materielle Weise.
 - Neben der materiellen ist auch die ideelle Unterstützung Ziel des Vereins.
- (3) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhaben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können neben natürlichen Personen auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme behält sich der Vorstand vor, sie ist dem Antragsteller, der Antragsstellerin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person.
 - durch Austrittserklärung eines Mitglieds, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung soll nach Möglichkeit mittels Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Spenden können jederzeit geleistet werden; auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.
- (4) Die Beiträge sind in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres zu zahlen. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Kalenderjahres erwerben, zahlen im ersten Jahr den halben Jahresbeitrag.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand (gesetzlicher Vorstand und Gesamtvorstand)
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Kitaleitung, die / der Stellvertreter/in der Kitaleitung und der/die Vorsitzende des Elternausschusses sind geborene Mitglieder als Beisitzende, sowie bis zu 4 weitere Beisitzer/innen.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (1) Führung der Tagesgeschäfte
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Erstellung eines Jahres - Rechenschaftsberichtes
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
- (2) Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. auszudrucken und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, seiner Stellvertreterin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail, eingeladen. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Es kann ein anderes Vereinsmitglied bzw. ein Vertreter einer juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dabei darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
- (3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Beschlussfassungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (7) Vor der Entgegennahme des Kassenprüfberichtes an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmabstzählungen werden nicht gezählt.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschließende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechenschaftsbericht

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Vorstandswahlen / Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins

§13 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins können nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kommt zustande, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und hiervon mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung verwendet werden darf.
- (4) Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.10.2024 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Philipp Deneu

Nicole Dening

Carolin Heuzeroth

Valeska Hoke

Daniel John

Carolin Jonitat

Melanie Kuhn

Jessica Nels

Marianna Toscano

Timo Willach